

Neubauförderungsrichtlinie 2020/2021 für den öffentlichen Wohnbau

**(integrative Miet- und Kaufanwartschaftswohnungen, betreutes Wohnen,
Not- und Startwohnungen und Wohnheime)**

Gliederung

- I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§ 1 - § 7)
- II. Abschnitt: Neubauförderung (§ 8 - § 15)
- III. Abschnitt: Kinderspielplätze, Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume in Wohnanlagen (§ 16 - § 17)
- IV. Abschnitt: Förderungsübernahme (§ 18)
- V. Abschnitt: Kündigungsbestimmungen (§ 19)
- VI. Abschnitt: Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (§ 20)
- Anhang 1: Erläuterungen zu den ökologischen Muss-Maßnahmen
- Anhang 2: Erläuterungen zum Energiespar- und OI3-Bonus
- Anhang 3: Erläuterungen zum barrierefreien Bauen
- Anhang 4: Erläuterungen zu Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Neubauförderungsrichtlinie 2020/2021 für den öffentlichen Wohnbau wurde von der Vorarlberger Landesregierung nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirats gemäß § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBl.Nr. 31/1989 idgF, am 05.11.2019 beschlossen.

§ 2

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

§ 3

Inkrafttreten, Gültigkeit, Antragsprinzip

Diese Richtlinie gilt für Förderungsanträge ab 01.01.2020 bis 31.12.2021.

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Eingangsdatum beim Amt der Vorarlberger Landesregierung) gilt. Voraussetzung ist die Vollständigkeit eines Antrags. Dieser muss alle Beilagen enthalten, die zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen erforderlich sind. Förderungsanträge können nur für baubehördlich bewilligte Bauvorhaben gestellt werden, sofern es sich nicht um ein anzeigepflichtiges bzw. um ein freies Bauvorhaben handelt.

§ 4

Übergangsbestimmung

Förderungsanträge über Wohngebäude für die bereits vor dem 01.01.2020 eine Baubewilligung beantragt wurde, können über Antrag nach der Neubauförderungsrichtlinie 2018/2019 bearbeitet werden.

§ 5

Begriffe

1. **Wohnhaus:** Gebäude, das überwiegend Wohnzwecken dient.
2. **Wohnung:** Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 25 m², die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.
3. **Mehrwohnungshaus (Eigentumswohnung):** Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenen-Bauweise.
4. **Notwohnung:** Eine von einer Gemeinde durch Neu-, Zu-, Ein- oder Umbau geschaffene Wohnung, welche für akute Notfälle freigehalten wird und im Anlassfall befristet auf drei Jahre an Personen oder Familien vermietet wird, die durch außergewöhnliche Ereignisse obdachlos wurden.
5. **Startwohnung:** Eine von einer Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt und Stiftung gemäß § 9 Abs. 3 durch Neu-, Zu-, Ein- oder Umbau geschaffene Wohnung, welche befristet auf fünf Jahre an junge Paare oder Familien vermietet wird, deren Haushaltseinkommen (Vermögen) den direkten Schritt in eine private Miet- oder Eigentumswohnung nicht zulässt.
6. **Integrative Mietwohnungen:** Wohnungen in Mehrwohnungshäusern, welche von gemeinnützigen Bauvereinigungen für Menschen mit und ohne Betreuungs- oder Pflegebedarf errichtet und verwaltet werden und deren Vergabe von der Standortgemeinde erfolgt.
7. **Integrative Kaufanwartschaftswohnungen:** Wohnungen in Mehrwohnungshäusern, welche von gemeinnützigen Bauvereinigungen für Menschen mit und ohne Betreuungs- oder Pflegebedarf errichtet und verwaltet werden und deren Vergabe von der Standortgemeinde erfolgt und für die gemäß den Regeln des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes eine Kaufoption zehn Jahre nach Erstbezug besteht.
8. **Wohnheim:** Dies ist ein zur Deckung eines ständigen Wohnbedarfs für Personen ohne Haushaltsstruktur bestimmtes barrierefreies Wohnhaus, wie z.B. Alters- und Pflegeheime sowie Schüler- und Studentenheime und betreute Wohngemeinschaften.

Abweichend von Z. 14 zählen zur Nutzfläche auch die Räume für die Verwaltung und das Personal und Erschließungsflächen (Gänge). Nicht zur förderbaren Nutzfläche zählen Flächen für heimgremde Institutionen wie z.B. Krankenpflegevereine, öffentliche Gastronomie, sowie Technik- und Lagerräume in Untergeschossen. Der Bedarf für das Wohnheim muss von der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) bestätigt sein.

9. **Betreutes Wohnen:** Das sind barrierefreie, eigenständige Wohnungen in integrativen Wohnanlagen gemeinnütziger Bauvereinigungen oder in einem an ein Pflegeheim nach dem Pflegeheimgesetz angegliederten eigenen Wohngebäude oder in Pflegeheime integrierte eigenständige Wohnungen, die jedenfalls über einen eigenen Zugang verfügen und für deren Bewohner keine Tagesstruktur bereitgestellt wird, sondern diese nur ambulant betreut werden.

Zielgruppe sind Menschen mit nachgewiesenem Pflege- bzw. Betreuungsbedarf, welche aber mit Hilfe einer ambulanten Betreuung selbständig wohnen können, damit der Übergang in spezialisierte vollstationäre Betreuungsformen verzögert oder sogar überflüssig gemacht werden kann. Zum Mietvertrag ist verpflichtend ein Grundbetreuungsvertrag oder eine Leistungsvereinbarung über die ambulante Betreuung abzuschließen, welche zumindest einmal wöchentlich eine aufsuchende Betreuung einschließt und tagsüber eine telefonische Erreichbarkeit sicherstellt. Die Mindeststandards, vorgegeben von der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) sind einzuhalten.

Sonderkontingente mit Wohnungsvergaberecht für soziale Einrichtungen sind nicht vorgesehen. Alle Wohnungen werden über die jeweilige Standortgemeinde gemäß der aktuell gültigen Wohnungsvergaberichtlinie nach vorheriger Wohnungsbewerbung und Erfassung im Wohnungswerberprogramm vergeben.

Betreuungseinheiten sind auf Grund des ambulanten Betreuungsansatzes nur in einem an ein Heim angegliederten eigenen Wohngebäude oder in Heime integrierte eigenständige Wohnungen vorzusehen, wenn diese aus konzeptionellen Gründen für die Pflege bzw. Betreuung notwendig sind. Dann können zusätzlich zu den Wohnungen ein Betreuungsraum und/oder zu den normalen Erschließungsflächen zusätzliche Begegnungsflächen geschaffen werden. Diese Flächen können abweichend von Z. 14 zur Berechnung des Förderungskredits als Nutzfläche mitberücksichtigt werden.

Bei „betreuten Wohnungen“ können abweichend von Z. 15 auch Küchen als Kosten anerkannt werden.

Jedes Projekt muss bereits in der Konzeptphase mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) und der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) hinsichtlich Bedarf, Betreuungskonzept und Grundbetreuungsvertrag bzw. Leistungsvereinbarung abgeklärt werden.

10. **Soziales Netzwerk Wohnen:** Das ist ein Projekt der Vorarlberger Landesregierung mit dem Ziel Menschen aus stationären Wohnungslosenhilfeeinrichtungen in den integrativen Wohnungsmarkt einzugliedern und wieder selbständiges Wohnen zu ermöglichen. Jede Gemeinde ist verpflichtet, bei der Vergabe einer neuen integrativen Wohnanlage einer gemeinnützigen Bauvereinigung zumindest eine Wohnung diesem Projekt zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird empfohlen, freiwerdende günstige Altbauwohnungen den Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen dieses Projekts zur Vergabe anzubieten.

11. **Wohnsitz:** Maßgeblich für die Förderung ist, an welchem Hauptwohnsitz der ganzjährige Wohnbedarf abgedeckt wird. Für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.
12. **Tiefgarage:** Tiefgarage ist eine Sammelgarage, die zumindest 2/3 unter Terrain liegt.
13. **Quartiersbetrachtung:** Ausgangspunkt ist die Betrachtung eines Bauvorhabens in Bezug auf das gesamte umliegende Quartier. Erst die Berücksichtigung der dort lebensrelevanten Parameter ermöglicht bei neuen baulichen Aufgaben eine Qualitätssteigerung im Wohnbau herbeizuführen. Die Quartiersbetrachtung ist ein wichtiges Instrument für die Gemeindeentwicklung bei größeren Wohnanlagen. Bereits bei der Baugrundlagenbestimmung sollen die Anforderungen durch die Gemeinde definiert werden. Eine Qualitätssicherung ist gegebenenfalls mit Unterstützung der Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa) des Landes durch die Gemeinde durchzuführen. Der Nachweis über die Quartiersbetrachtung erfolgt in Form einer schriftlichen Stellungnahme des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin zum Bauvorhaben. Diese Stellungnahme geht auf die im Leitfaden zur Quartiersbetrachtung angeführten Parameter ein und enthält unter Berücksichtigung der vorgemerkten Wohnungssuchenden eine Empfehlung zum vorzusehenden Wohnungsmix.
14. **Nutzfläche:** Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme von Keller- und Dachbodenräumen, sowie Flächen mit einer Raumhöhe unter 1,8 m, Treppen, Zwischenwänden, Balkonen, Loggien und Terrassen (auch verglast). Ein Wintergarten wird zur Nutzfläche gezählt, wenn der Wintergarten bei der Heizwärmebedarfsberechnung als beheizte Fläche mitgerechnet wird. Kellerräume zählen nur dann zur Nutzfläche, wenn die Anforderungen an die Belichtung und das Niveau der Räume gemäß Bautechnikverordnung erfüllt sind.

Die Nutzfläche ist anhand des genehmigten Einreichplans zu ermitteln, bei Eigentumswohnungen, bei denen Wohnungseigentum begründet wird, gilt die Nutzfläche gemäß Nutzwertgutachten, sofern dieses zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits vorliegt.
15. **Kosten:** In die Kosten eingerechnet werden folgende Kostengruppen im Sinne der ÖNORM 1801-1 (Stand 01.06.2009): Aufschließung, Bauwerk-Rohbau, Bauwerk-Technik, Bauwerk-Ausbau, Einrichtung (ohne Möbel, Küchen und Kunstobjekte), Außenanlagen, Planungsleistungen und Nebenleistungen. Nicht in die Kosten eingerechnet werden Vertragskosten, Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühren und Grundkosten. Bei Bauvorhaben gemeinnütziger Bauvereinigungen und für Projekte im Rahmen des betreuten Wohnens von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei Heimen wird der Gesamtbaukostenbegriff des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes herangezogen.
16. **Haushaltseinkommen:** Die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Das Erwerbseinkommen bzw. Folgeeinkommen, AMS-Taggeld und Kinderbetreuungsgeld von Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird bis zu einer Höhe von monatlich € 800,00 nicht berücksichtigt.
17. **Einkommen:** Als Einkommen gelten alle Einkünfte, auch Unterhaltsleistungen und jede Art von Pensionsleistungen, auch Waisenpensionen.

Insbesondere berücksichtigt werden Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400/1988 (Negativeinkünfte und Verlustvorträge werden nicht berücksichtigt), vermehrt um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beiträge gemäß §§ 9, 10, 12, 16 Abs. 1 Z. 1, 2, 3b, 7, 8 und 10, 16 Abs. 2 und 3, 18, 34, 36, 67 und 68 EStG 1988 und vermehrt um die steuerfreien Beträge

gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 4a, 4c, 5a, 5b, 9, 10 und 11 EStG 1988, vermindert um die Einkommen- bzw. Lohnsteuer.

Die in § 26 des Einkommensteuergesetzes angeführten steuerfreien Bezüge und einmalige Beträge wie z.B. eine Abfertigung oder Jubiläumsgelder werden dem Einkommen nicht zugerechnet. Auch Familienbeihilfe, Familienzuschuss des Landes und Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz zählen nicht zum Einkommen.

Gerichtlich festgesetzte Alimentations- und Unterhaltszahlungen werden bei nachweislicher Zahlung vom Einkommen abgezogen.

Im Regelfall berechnet sich das monatliche Nettoeinkommen wie folgt:

Gesamtjahresbruttoeinkommen

- Sozialversicherung

- Lohnsteuer

= Jahresnettobetrag dividiert durch 12 Monate

Der Förderungsgeber ist berechtigt, darüber hinausgehende Einkommens- und Vermögensunterlagen anzufordern und diese der Ermittlung des Cash-Flow, der Einkommensberechnung und der Förderungsabwägung zu Grunde zu legen.

Äußerstenfalls ist die Heranziehung des Einkommensdurchschnitts der letzten drei Jahre zur Einkommensberechnung zulässig, sofern für diesen Zeitraum auch entsprechende Arbeitsverhältnisse vorliegen.

Den Einkommensnachweis erbringen:

- a) Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage der Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre, der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Ein- und Ausgabenrechnung.
- b) Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen durch Vorlage eines Jahreslohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr bzw. eines Einkommensteuerbescheids sowie des aktuellen Bezugs bei Einkommensänderungen.

18. **Oekoindex OI3:** Der Oekoindex OI3 ist eine auf der Ökobilanzmethode beruhende Umweltkennzahl zur Bewertung von Bauteilen und Gebäuden. Dabei werden die ökologischen Belastungen von der Rohstoffgewinnung bis zur Herstellung eines fertigen Produkts und je nach Bilanzgrenze auch Entsorgungsprozesse in folgenden Umweltkategorien bewertet: Beitrag zur globalen Erwärmung (GWP), Versauerungspotential von Boden und Wasser (AP) und Bedarf an nicht erneuerbarer Primärenergie, total (PENRT). Im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie werden die wärmetechnische Gebäudehülle und die Zwischendecken ohne hinterlüftete Außenfassade, Dacheindeckung, Feuchtigkeitsisolierung und Fußbodenbelag bewertet. Dies entspricht der Bilanzgrenze 0 gemäß IBO-Leitfaden zur Berechnung des Oekoindex OI3 für Bauteile und Gebäude, Stand Oktober 2018, Version 4.0. Für die Förderung maßgeblich ist der OI3_{BGO, BGF}. Für die Berechnung des Oekoindex OI3 sind produktspezifische Werte gemäß EN 15804 auf Basis der Ecoinvent Datenbank zu verwenden. Solche Werte stehen unter anderem auf der Homepage des IBO <http://www.ibo.at/de/oekokennzahlen.htm> und unter www.baubook.at/oekoindex zur Verfügung.

§ 6

Verfahren und sonstige Bestimmungen

- (1) Projekte über integrative Wohnungen müssen mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) und der Standortgemeinde abgesprochen sein.
- (2) Projekte über (Pflege-)Wohnheime und betreute Wohnungen müssen vom Betreiber bereits im Konzeptstadium mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) und der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) hinsichtlich Bedarf und Betreuungskonzept abgeklärt werden. Dem konkreten Förderungsantrag ist das Ergebnis der Konzeptabstimmung mit der Erklärung der grundsätzlichen Förderbereitschaft durch das Land beizulegen.
- (3) Bei der Planung neuer Projekte ist auf einen ausgewogenen Wohnungsmix von kleineren und größeren Wohnungen zu achten, welcher eine soziale Durchmischung ermöglicht und auch den Bedarf von Großfamilien berücksichtigt. Der Wohnungsmix hat sich dabei an der Dringlichkeitsreihung, der bei den Gemeinden vorgemerkten Wohnungssuchenden zu orientieren und soll von der Gemeinde vorgegeben werden.
- (4) Alle Förderungsanträge sind vor Baubeginn unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare samt den für die Förderungsberechnung erforderlichen Beilagen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung (IIIId), einzubringen.
- (5) Geförderte Neubauten sind innerhalb von drei Jahren fertig zu stellen. Im begründeten Einzelfall kann diese Frist um maximal ein Jahr verlängert werden. Wird dieser Zeitpunkt nicht eingehalten oder wurde mit dem Bau nicht begonnen, wird die Förderungszusicherung widerrufen. Bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind innerhalb von sechs Monaten zurückzuzahlen. Ist dies finanziell nicht zumutbar, kann eine Ratenvereinbarung über längstens drei Jahre erfolgen.
- (6) Die Fertigstellung von bewilligungspflichtigen Neubauten ist durch Vorlage einer Kopie der Bauvollendungs-Meldung an die Baubehörde, sofern durch diese die plangemäße Errichtung des Wohnhauses bestätigt wird, nachzuweisen.
- (7) Die tatsächlichen Kosten sind mit einer Endabrechnung (Summenaufstellung mit Gliederung nach den Kostengruppen der ÖNORM B 1801-1) zu belegen. Die Belege über die Anschaffungskosten sind für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bezug des Wohnhauses aufzubewahren und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung über Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Wird im Rahmen eines Zu-, Ein- oder Umbaus eine Wohnung erweitert und gleichzeitig der Altbestand saniert, so kann die gesamte Förderung für diese Wohnung über einen Neubauförderungskredit erfolgen, wenn die neue zusätzliche Fläche überwiegt (mehr als 50 %).
- (9) Wohngebäude, die völlig entkernt werden (Austausch aller Zwischendecken) oder bei denen die statisch wirksame Bausubstanz erneuert wird und jede durch Zu-, Ein- oder Umbau neu entstehende Wohnung werden nach dieser Neubauförderungsrichtlinie und nicht nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie gefördert.

- (10) **Nachverdichtung und Umnutzung:** Absatz 9 gilt nicht für folgende Sachverhalte:
1. Werden im Rahmen einer thermischen Sanierung eines Wohnhauses gleichzeitig durch Zubau neue Wohnungen errichtet, deren Gesamtnutzfläche gemeinsam maximal 100,00 m² beträgt, können diese zusätzlichen Wohnungen im Rahmen der Sanierung gefördert werden.
 2. Wohnungen, die durch Umnutzung bisher nicht für Wohnzwecke genutzter Flächen in bestehender Bausubstanz neu entstehen (z.B. Ausbau eines vorhandenen Dachbodens oder einer Garage, Umnutzung von Gewerbeflächen in Wohnungen) und deren Gesamtnutzfläche gemeinsam maximal 150,00 m² beträgt, können ebenfalls im Rahmen der Sanierung gefördert werden, auch wenn die bestehende Bausubstanz noch keine Bestandswohnungen aufweist und bisher gänzlich gewerblich genutzt war.
- (11) Die Förderungszusage erfolgt auf Basis des vom Aussteller zur Einreichung bei der Abteilung Wohnbauförderung (III d) freigegebenen Energieausweises vorbehaltlich der antragskonformen Ausführung des Bauvorhabens. Die Energieausweise sind in der Energieausweiszentrale EAWZ einzugeben. Die antragskonforme Ausführung des Bauvorhabens ist bei der Endabrechnung bzw. der Anforderung der letzten Auszahlung des Förderungskredits vom Antragsteller zu bestätigen. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist der Energieausweis zu aktualisieren. Zu jedem Energieausweis ist ein klarer Hinweis auf die den Berechnungen zu Grunde liegenden Pläne (Index, Datum) zu geben.
- (12) Die Ermittlung des Referenz-Heizwärmebedarfs (HWB_{Ref}), des Primärenergiebedarfs (PEB) und der Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) erfolgt nach der vom Vorarlberger Baurecht vorgeschriebenen Berechnungsmethode. Die Energieausweisersteller haben auf Verlangen die entsprechenden Nachweisdokumente der Abteilung Wohnbauförderung (III d) zur Überprüfung vorzulegen. Für Produktkennwerte oder Richtwerte aus validierten Datenquellen wie z.B. der Baubook-Datenbank gelten diese Nachweise als erbracht.

§ 7

Zielgruppe und Wohnungsvergabe für integrative Wohnungen

- (1) Die Zielgruppe für integrative und betreute Wohnungen sowie die Wohnungsvergabe richtet sich nach der aktuell gültigen Wohnungsvergaberichtlinie. Das vom Land initiierte „Sonderwohn-bauprogramm“ entbindet die Gemeinden nicht von der Verpflichtung, in Österreich asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Wohnungssuchende bei der Wohnungsvergabe gemäß der Wohnungsvergaberichtlinie zu berücksichtigen.
- (2) Im Regelfall sind von der Gemeinde und von der gemeinnützigen Bauvereinigung Maßnahmen zu treffen, welche die Haushalte beim Integrationsprozess in der neuen Wohnanlage unterstützen. Dabei soll der Leitfaden zur Einzugsbegleitung angewendet werden.

II. Abschnitt Neubauförderung

§ 8

Förderungsart

- (1) Die Förderung besteht in einem Kredit. Die Höhe des Förderungskredits ergibt sich aus einer Basisförderung je m² förderbarer Wohnnutzfläche und kann sich durch Zuschläge erhöhen. Zuschläge allein, ohne Basisförderung, werden nicht gewährt.
- (2) Zusätzlich können für integrative und betreute Wohnungen Annuitätenzuschüsse zur Senkung des Kapitaldienstes zur Berechnung der Miete gewährt werden.
- (3) Für exponierte und dadurch kostenintensive Wohnanlagen kann zusätzlich zum Neubauförderungskredit gemäß § 11 zur Finanzierung der nachgewiesenen außergewöhnlichen Mehrkosten ein grundsätzlich tilgungsfreier Kredit gewährt werden, der im Falle eines Verkaufs der Wohnungen bzw. bei Beendigung eines Baurechts, sofern über die weitere Nutzung der Wohnungen keine Vereinbarung mit dem Land zustande kommt, aber abzudecken ist. Die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall und soll gemeinsam mit dem rückzahlbaren Annuitätenzuschuss gemäß § 13 eine abgestimmte zumutbare Miete gewährleisten. Dieser Zusatzkredit ist grundbücherlich im Rang nach dem Neubauförderungskredit sicherzustellen.

§ 9

Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

- (1) **Gemeinden können** Kredite und Zuschüsse erhalten zur Errichtung von
 - a) Not- und Startwohnungen,
 - b) betreuten Wohnungen,
 - c) Wohnheimen.Unter den Begriff der Gemeinden fallen auch Gemeindeverbände sowie Immobiliengesellschaften von Gemeinden, sofern die Gemeinde 100 % - Gesellschafterin ist.
- (2) **Gemeinnützige Bauvereinigungen** können Kredite und Zuschüsse erhalten zur Errichtung von
 - a) integrativen und betreuten Mietwohnungen,
 - b) Wohnungen und Wohnhäusern, die ins Eigentum übertragen werden (Kaufanwartschaftswohnungen),
 - c) Wohnheimen.
- (3) **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen**, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können Kredite und Zuschüsse erhalten zur Errichtung von
 - a) Wohnheimen,
 - b) betreuten Wohnungen,
 - c) Not- und Startwohnungen.

§ 10

Objektbezogene Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten

- (1) Eine rechtskräftige Baubewilligung liegt vor.
- (2) Für Wohnanlagen ab 25 Wohnungen ist eine Quartiersbetrachtung erforderlich.
- (3) Am Gebäudestandort sind folgende Grenzwerte für den Referenz-Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,SK}$) in $kWh/(m^2,a)$, den Primärenergiebedarf in $kWh/(m^2,a)$ und für CO_2 -Emissionen in $kg/(m^2,a)$ einzuhalten:

Heizwärmebedarf nach der Formel: $12 \times (1 + 3,0/lc)$			Primärenergiebedarf	Kohlendioxidemissionen
$A/V = 0,2$	$A/V = 0,5$	$A/V = 0,80$	PEB	CO_2
$\leq 19,20$	$\leq 30,0$	$\leq 40,8$	≤ 110	≤ 15
Bei Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %			≤ 120	

Ausnahmen für den Heizwärmebedarf:

Für Gebäude und Zubauten mit einer Nutzfläche von nicht mehr als $100 m^2$ ist eine Baubewilligung ausreichend.

Eine Klimakorrektur für die Anforderungen an den Referenz-Heizwärmebedarf, den Primärenergiebedarf und die Kohlendioxidemissionen am Gebäudestandort erfolgt gemäß der Bestimmung in der Bautechnikverordnung.

- (4) Ökologisch müssen nachstehende Mindestanforderungen erfüllt werden:
 - a) Baustoffe, Dämmstoffe und Bauelemente müssen HFKW-frei sein.
 - b) Rohre in Gebäuden, Folien, Abdichtungsbahnen, Fußbodenbeläge und Tapeten müssen PVC-frei sein.
 - c) Holz muss aus nachhaltiger Gewinnung stammen. Für **außereuropäisches** Holz ist ein Nachweis über ein 100 %-FSC-COC-Zertifikat oder ein 100 %-PEFC-COC-Zertifikat zu erbringen, für Fensterholz genügt auch ein SFI-Zertifikat.
 - d) Verputze dürfen maximal 6 % Kunststoffanteil enthalten und es sind zementgebundene Kleber zu verwenden.

Nähere Ausführungen zu diesen Bestimmungen finden sich im Anhang 1 „Erläuterungen zu den ökologischen Muss-Maßnahmen“.

- (5) Mehrwohnhäuser mit mehr als drei oberirdischen Geschossen sind barrierefrei auszuführen. Bei anderen Wohngebäuden ist zumindest die erste Ebene des Wohnens barrierefrei auszuführen. Ein- und Zweizimmerwohnungen und zumindest die Hälfte der Dreizimmerwohnungen sind mit einer bodengleichen Dusche auszuführen. Betreute Wohnungen und Wohnheime sind jedenfalls barrierefrei mit einer bodengleichen Dusche auszuführen.

- (6) Es ist mit Ausnahme bei Zu-, Ein- und Umbauten mit Anschluss an ein bestehendes Heizsystem ein **hocheffizientes alternatives Energiesystem für Heizung und Warmwasserbereitung** einzusetzen. Das sind:
- a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energieträger unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind mit thermischen Solar- oder Photovoltaikanlagen zu kombinieren. Sollte mangels Sonneneinstrahlung die Errichtung von thermischen Solar- oder Photovoltaikanlagen nicht sinnvoll sein, so kann gemäß lit. i) davon Abstand genommen werden.
 - b) Wärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl bei reinem Heizbetrieb von zumindest 4. Wird als Energiequelle primär die Fortluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verwendet (Wärmepumpen-Kompaktaggregat), muss die Jahresarbeitszahl im reinen Heizbetrieb zumindest 3 erreichen. Alle Heizungs-wärmepumpensysteme sind mit einer thermischen Solar-oder Photovoltaikanlage zu kombinieren. Sollte mangels Sonneneinstrahlung die Errichtung von thermischen Solar- oder Photovoltaikanlagen nicht sinnvoll sein, so kann gemäß lit. i) davon Abstand genommen werden. Wärmepumpensysteme, die nicht mit Strom betrieben werden, sind dann möglich, wenn die CO₂-Werte jene der elektrisch betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten (siehe lit. f).
 - c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
 - d) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %.
 - e) Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solar- oder Photovoltaikanlagen, soweit keine Fern-/Nahwärmeanschlussmöglichkeit zu ortsüblichen Kosten gegeben ist und die Kohlendioxidemissionen (CO₂) laut Energieausweis maximal 13 kg/(m²,a) betragen. Beträgt die Anlagenleistung von Photovoltaikanlagen bei Eigenheimen mindestens 5 kW_{peak} und bei Mehrwohnhäusern bis einschließlich 3 Obergeschosse mindestens 18 W_{peak/m² BGFh}, und ab 4 Obergeschosse mindestens 15 W_{peak/m² BGFh}, erhöht sich der maximal zulässige CO₂-Grenzwert auf maximal 15 kg/(m²,a). Eine Alternativenprüfung mit entsprechend ausführlicher Begründung, warum kein System gemäß lit. a) bis d) eingesetzt werden kann, ist vorzulegen. Eine entsprechende Alternativenprüfung im Rahmen des Bauverfahrens wird anerkannt.
 - f) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b), c) und d) angeführten Systemen bei gleichem Heizwärmebedarf zu geringeren Treibhausgasemissionen (CO₂-Emissionen) und einem geringeren Primärenergiebedarf führen. Bei dieser Berechnung ist beim Referenzsystem entsprechend lit. b) bei der Berechnung der CO₂-Emissionen (europäischer Strommix) ein Solarabschlag in der Höhe von 30 % für die Nutzung der Solarenergie zu berücksichtigen. Dieser CO₂-Wert ist vom Alternativsystem nachweislich zu unterschreiten.
 - g) Der Deckungsanteil zur Warmwasserbereitung von thermischen Solaranlagen muss mindestens 60 % betragen.

- h) Die Mindestanlagenleistung von Photovoltaikanlagen muss bei Eigenheimen mindestens $2 \text{ kW}_{\text{peak}}$ und bei Mehrwohnhäusern mindestens $8 \text{ W}_{\text{peak}/\text{m}^2 \text{ BGFh}}$ betragen, es sei denn, die dafür notwendigen Flächen stehen nachweislich nicht zur Verfügung.
- i) Ausnahme von der Solar- oder Photovoltaikanlagenpflicht mangels Sonneneinstrahlung für Systeme gemäß lit. a) und b):
Sollte mangels Sonneneinstrahlung die Errichtung von thermischen Solar- oder Photovoltaikanlagen nicht sinnvoll sein, so kann davon Abstand genommen werden. Zu geringe Sonneneinstrahlung ist jedenfalls dann vorhanden, wenn an einem Standort am 21. April weniger als sechs Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen.
- (7) Betragen die Kohlendioxidemissionen (CO_2) laut Energieausweis weniger als $9 \text{ kg}/(\text{m}^2, \text{a})$ gelten die Anforderungen des Abs. 6 als erfüllt. Die Absätze 8 und 9 gelten weiterhin.
- (8) **Öl-Heizsysteme** sind nicht zulässig.
- (9) **Stromdirektheizungen** sind bei Gebäuden mit Kohlendioxidemissionen von mehr als $8 \text{ kg}/(\text{m}^2, \text{a})$ als Hauptheizung nicht zulässig, als Zusatzheizung nur bis maximal $5 \text{ kWh}/(\text{m}^2, \text{a})_{\text{BGF}}$.
- (10) Nachstehende **Netto-Kostengrenzen** sind einzuhalten:
- a) Für Wohnungen
in Gebäuden mit mehr als $700,00 \text{ m}^2$ Nutzfläche: € 2.160,00 je m^2
Nutzfläche (einschließlich der Fläche für Gemeinschaftsräume gemäß § 17),
in Gebäuden mit weniger als $700,00 \text{ m}^2$ Nutzfläche: € 2.300,00 je m^2
Nutzfläche (einschließlich der Fläche für Gemeinschaftsräume gemäß § 17).
- b) Zuzüglich € 700,00 je m^2 (anteilige) Nebenfläche:
Kellerräume, Müllräume in Gebäuden, Hausmeister- und Haustechnikräume,
Trockenräume, Balkone und Loggien sowie (Dach-)Terrassen jeweils einschließlich
Abstellboxen, Einstell- und Unterstellplätze für einspurige und mehrspurige
Kraftfahrzeuge sowie für Fahrräder, kalte Wintergärten.
- c) Zuzüglich je Tiefgaragenabstellplatz: € 16.600,00
- (11) **Kostenzuschläge:**
- a) Für Wohngebäude mit Energiesparbonus und/oder Umweltbonus bzw. Bonus für barrierefreies Bauen können die Kosten- bzw. Kaufpreisgrenzen gemäß Abs. 10 lit. a) und b) um die Summe dieser Zuschläge, maximal aber um € 380,00 je m^2 Nutzfläche überschritten werden.
- b) Eine Überschreitung der Kosten- bzw. Kaufpreisgrenzen gemäß Abs. 10 lit. a) - c) bis zu 10 % ist unter Nachweis mittels geotechnischem Gutachten und Angeboten bei der Antragsstellung möglich, wenn Mehrkosten durch Bauerschwernisse durch erforderliche Tiefengründung, Wasserhaltung einschließlich Baugrubensicherung, Sprengung, Entsorgung von kontaminiertem Boden vorliegen sowie um die nachgewiesenen Kosten für einen Planungswettbewerb und um die nachgewiesenen Kosten für eine Wohnraumlüftungsanlage (nur Lüftungsgerät samt Leitungsführung).

- (12) Beim Kauf von Wohnungen darf der Grundkostenanteil je m² Nutzfläche auch unter Einrechnung von Vorfinanzierungskosten nicht mehr betragen als der Kaufpreis laut Kaufvertrag plus pauschal 10 % für Kaufnebenkosten dividiert durch die Gesamtnutzfläche, maximal € 1.350,00.

Beträgt die Baunutzungszahl (BNZ) mehr als 60, reduziert sie diese Obergrenze nach der Formel:

$$\text{Maximal €}/\text{m}^2 \text{ Nutzfläche} = \text{€ } 1.350,00 / (100 + \text{BNZ}) \times 160$$

Liegt der Grundstückskauf (Datum des Kauvertrages) mehr als zwei Jahre zurück, so kann der Grundpreis laut Kaufvertrag pro volles Jahr um drei Prozent indexiert werden. Liegt der Grundstückskauf länger als acht Jahre zurück, kann an Stelle dieser Indexierung für die Feststellung des Grundpreises ein Gutachten eines Sachverständigen herangezogen werden.

Für Privatgärten bei Wohnungen darf der halbe Grundpreis angesetzt werden.

Für integrative Miet- und Kaufanwartschaftswohnungen sowie betreute Wohnungen soll die Belastung durch Grundkosten in der Miete bei Grundkauf und bei Baurechtszinsen ohne Indexierung nicht mehr als € 1,80 je m² Nutzfläche und Monat, bei Baurechtszins mit Indexierung anfangs nicht mehr als € 1,20 betragen. Grundkostenbelastungen werden bei der Berechnung des Annuitätenzuschusses zur Abstützung der Mieten gemäß §§ 13 und 14 maximal mit diesen Grenzwerten berücksichtigt.

- (13) Für Not- und Startwohnungen beträgt der maximal zulässige Mietzins bei der Erstvermietung ab 01.01.2020 brutto € 8,00 (ohne Betriebskosten). Diese Mietzinsobergrenze gilt absolut. Sie schließt alle Nebenflächen wie Balkone, Terrassen, Keller usw. mit ein. Sie darf auch nicht durch Abgeltungen für allfällige Wohnungseinrichtungen überschritten werden. Das zulässige Mietentgelt darf auch durch Aufwände für allfällige Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen nicht überschritten werden. Für Autoabstellplätze kann eine monatliche Bruttomiete von höchstens € 36,00, für Carports von € 54,00, für Garagen und Tiefgarageneinstellplätze von höchstens € 72,00 verlangt werden. Das Mietentgelt einschließlich des Entgelts für die angeführten Nebenflächen kann nach dem Verbraucherpreisindex 2005 „VPI 2005“ (Basis ist jeweils der erste Mietbeginn) wertgesichert werden.

§ 11

Höhe des Förderungskredits

- (1) Pro m² förderbare Nutzfläche beträgt die Förderung, wobei der Förderungskredit auf ganze € 100,00 gerundet wird,
- | | |
|--|------------|
| a) für Wohnheime und betreute Wohngemeinschaften: | € 800,00 |
| b) für Schüler- und Studentenheime: | € 1.000,00 |
| c) für integrative und betreute Wohnungen sowie für Not- und Startwohnungen: | € 1.100,00 |

(2) Pro m² förderbare Nutzfläche werden Zuschläge gewährt, wobei der Förderungskredit auf ganze € 100,00 gerundet wird,

a) **Energiespar- und Umweltbonus:**

1. Verbesserung des Referenz-Heizwärmebedarfs (HWB_{Ref,SK}) bis zu € 200,00
2. Verbesserung des Primärenergiebedarfs bis zu € 120,00
3. Verbesserung der CO₂-Emissionen bis zu € 200,00
Diese Zuschläge errechnen sich aus der Verbesserung der Werte für den Referenz-Heizwärmebedarf, den Primärenergiebedarf und die Kohlendioxidemissionen jeweils aus dem Energieausweis laut **Anhang 2 „Erläuterungen zum Energiespar- und OI3-Bonus“**.
4. Verbesserung des Oekoindex OI3_{BGO, BGF} bis zu € 170,00
Dieser Zuschlag errechnet sich aus der Verbesserung der Werte für den Oekoindex 3 laut **Anhang 2 „Erläuterungen zum Energiespar- und OI3-Bonus“**.
5. Fenster, Türen und Rollläden PVC-frei: € 50,00
Dieser Zuschlag wird gewährt, wenn alle Fenster und Türen (auch Innentüren) der oberirdischen Geschosse samt zugehöriger Roll- und Klappläden und Lamellenstore sowie die Tür- und Fensterdichtungen PVC-frei (chlorfrei) ausgeführt werden.
Werden zudem Holz- oder Holz-Alufenster mit regionalem Holz ausgeführt, erhöht sich dieser Bonus auf € 70,00
Nachweis über ein „Holz-von-Hier“-Zertifikat (siehe: www.holz-von-hier.eu) oder gleichwertig.
6. Holzfassade aus regionalem Holz: € 30,00
Dieser Zuschlag wird gewährt, wenn die Gebäudefassade ohne Fenster flächenbezogen zumindest zu 60 % aus möglichst unbehandeltem regionalen Holz oder Holzprodukten besteht.
Nachweis über ein „Holz-von-Hier“-Zertifikat (siehe: www.holz-von-hier.eu) oder gleichwertig. Anstriche oder sonstige wirkstoffhaltige Behandlungen sind zulässig, wenn diese die Kriterien gemäß österreichischem Holzschutzmittelverzeichnis bzw. deutschem RAL-Gütezeichen 830 erfüllen.
7. Verwendung nachwachsender Dämmstoffe: € 50,00
Dieser Zuschlag wird gewährt, wenn die Dämmung der Gebäudefassade ohne Fenster flächenbezogen zumindest zu 90 % aus nachwachsenden Dämmstoffen erfolgt.
Als Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen gelten: Flachs-, Grasfaser-, Hanf-, Holzfaser-, Holzspan-, Jute-, Kokosfaser-, Kork-, Schafwolle-, Schilf-, Stroh- und Zellulosedämmstoffe.

- d) **Bonus für kompakte und leistbare Wohnungen:** € 150,00

Dieser Zuschlag wird gewährt, wenn durch kostenoptimale Bauweise das Brutto-Gesamtentgelt je m² Nutzfläche und Monat ohne Annuitätenzuschuss gemäß § 13 unter € 9,50 gehalten wird und bei der Wohnungsvergabe auch asylberechtigte Menschen und Haushalte aus den Grundversorgungsquartieren berücksichtigt werden. Wird diese Voraussetzung erfüllt, erfolgt eine zusätzliche Förderung durch einen tilgungsfreien Kredit gemäß § 8 Abs. 3, damit für die Mieter das Brutto-Gesamtentgelt bei maximal € 8,50 gehalten wird. Bei der Wohnungsvergabe wird eine Zusammenarbeit mit der Caritas und der Kompetenzstelle Wohnen beim Institut für Sozialdienste (IfS) über eine Integrationsarbeit (Einzugsbegleitung) angeregt.

- e) **Fenster und Türen einbruchshemmend:** € 20,00

Dieser Zuschlag wird gewährt, wenn alle Fenster und Außentüren im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss welche leicht von außen erreichbar sind (z.B. über Carports oder Balkone), sowie alle Wohnungseingangstüren in Mehrwohnungshäusern als einbruchshemmende Fenster und Türen mindestens der Widerstandsklasse RC2 (zertifiziert z.B. durch Holzforschung Austria gemäß ÖNorm B 5338 oder vergleichbare europäische Normen) ausgeführt werden.

- (3) Kreditreduzierungen auf Grund von Nutzflächenänderungen oder schlechterer energetischer oder ökologischer Ausführung aus den Zuschlägen HWB_{Ref,SK}, PEB, CO₂ und OI3-Index, als ursprünglich eingereicht, erfolgen erst ab einer Änderung von mehr als 4 %. Werden sonstige ökologische Wahlmaßnahmen entgegen der Einreichung nicht durchgeführt, erfolgt jedenfalls eine Kreditreduzierung. Krediterhöhungen erfolgen erst ab einer Erhöhung des Gesamtnominales von € 4.000,00 als zusätzlicher eigener Förderungskredit.

§ 12

Kreditkonditionen

- (1) Neubauförderungskredite sind im Grundbuch erstrangig sicherzustellen, wobei das Pfandrecht immer auf dem gesamten Grundbuchkörper (Bauliegenschaft samt Zufahrt) eingetragen wird. Bei Wohnungseigentum wird das Pfandrecht auf der betreffenden Einheit (Wohnung, Top) und dem zugehörigen Tiefgarageneinstellplatz eingetragen.
- (2) Für Finanzierungen gemeinnütziger Wohnbauvereinigungen von neuen Wohnanlagen wird entgegen Abs. 1 der gemäß Förderungsantrag und in der Förderungszusage festgelegten erforderlichen Fremdfinanzierung durch ein Bankinstitut bis zu diesem Nominalbetrag der Vorrang eingeräumt. Wird das Pfandrecht als Höchstbetragshypothek sichergestellt, ist für den übersteigenden Teil dem Förderungskredit ein Teilvorrang einzuräumen.

- (3) Für die Kontenverwaltung werden Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von € 1,00 monatlich je Konto eingehoben.
- (4) Für Verwaltungstätigkeiten, welche die Hypo Vorarlberg Bank AG im Auftrag und im Namen des Landes im Rahmen der Förderungsabwicklung zu tätigen hat, werden folgende Gebühren verrechnet, mit denen das Förderungskonto belastet wird:
- Grundbuchsauszugspauschale: € 10,00
 - Grundbuchseingabegebühr: tatsächlich vom Bezirksgericht vorgeschriebene Gebühr (derzeit € 62,00)
 - Gesuch zur Grundbuchslöschung: für Einzelförderung € 0,00
für mehrere Förderungen € 70,00
 - Mahngebühren: 1. bis 4. Mahnung je € 10,00
weitere Mahnungen je € 15,00
 - Rückzahlungsvereinbarung: € 15,00
 - Fälligestellung/Kündigung: € 20,00
 - Schulbeitritts-/Schuldübernahmeerklärung: € 70,00
- (5) Bei Zahlungsrückständen werden vom rückständigen Betrag zusätzlich zum jeweiligen Normalzinssatz gemäß Abs. 7 Verzugszinsen in Höhe von 4 % verrechnet.
- (6) Der Kredit wird nach Verbücherung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt und zwar:
- 30 % nach Fertigstellung der Kellerdecke,
 - 30 % nach der Fertigstellung des Rohbaus samt Dacheindeckung,
 - 30 % nach Fertigstellung der Rohinstallationen und Einsetzen der Fenster,
 - 10 % nach der Meldung der Bauvollendung an die Baubehörde bzw. nach dem Bezug des Förderungsobjekts einschließlich der Abnahme der ökologischen Maßnahmen und der Erfüllung allfälliger Auflagen gemäß Förderungszusage sowie der Prüfung der Endabrechnung.
- (7) Neubauförderungskredite sind zu folgenden Prozentsätzen zurückzuzahlen und zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit der ersten Auszahlung vom Förderungskonto und wird vierteljährlich im Nachhinein vom aushaftenden Saldo verrechnet. Die Tilgung beginnt am Letzten jenes Monats, welcher der Vollendung des Bauvorhabens bzw. dem Bezug des geförderten Objekts folgt. Die jährlichen Annuitäten sind in Form von vierteljährlichen Raten im Nachhinein zu leisten.

a) Für Wohnheime, Not- und Startwohnungen:

	Annuität gerechnet vom ursprünglichen Nominalbetrag (Tilgung samt Zinsen):	Davon Zinsen:
1. – 35. Jahr	3,70 %	1,50 %

b) Für übereignete Kaufanwartschaftswohnungen:

	Annuität gerechnet vom ursprünglichen Nominalbetrag (Tilgung samt Zinsen):	Davon Zinsen:
1. – 10. Jahr	0,50 %	0,00 %
11. – 15. Jahr*	2,80 %	1,00 %
16. – 20. Jahr	3,80 %	1,50 %
21. – 25. Jahr	5,00 %	2,00 %
26. – 30. Jahr	6,00 %	2,50 %
31. – 35. Jahr	6,30 %	2,50 %

* Erfolgt die Übereignung von Kaufanwartschaftswohnungen nach dem 10. Jahr, wird die Tilgung mit einer neuen Zahlungsvereinbarung angepasst, damit die Laufzeit von 35 Jahren eingehalten wird.

c) Für integrative und betreute Wohnungen und Kaufanwartschaftswohnungen welche noch nicht übereignet wurden:

	Annuität gerechnet vom ursprünglichen Nominalbetrag (Tilgung samt Zinsen):	Davon Zinsen:
1. – 25. Jahr	0,50 %	0,00 %
26. – 45. Jahr*	3,50 %	0,00 %
46. - 50. Jahr	4,00 %	0,00 %

* Wird für die zusätzlich zum Förderungskredit erforderliche Fremdfinanzierung eine Laufzeit von mehr als 25 Jahren vereinbart, erfolgt mittels neuer Rückzahlungsvereinbarung eine Anpassung der Annuität, damit der Förderungskredit nach Auslaufen des Bankkredits längstens bis zum 50. Jahr getilgt ist.

§ 13

Rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für integrative Mietwohnungen gemeinnütziger Bauvereinigungen und betreute Wohnungen

(1) Zur Senkung des Wohnungsentgelts für integrative Mietwohnungen und betreute Wohnungen werden zum Annuitätendienst für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit von mindestens 25 und maximal 35 Jahren, die zusätzlich zum Förderungskredit zur Finanzierung dieser Wohnungen erforderlich sind, Annuitätenzuschüsse gewährt. Es handelt sich hier um rückzahlbare Zuschüsse im Sinne des § 14 Abs. 6 WGG.

a) Integrative und betreute Wohnungen mit einem Bezugsdatum ab dem 01.01.2020 werden auf einen Nettokapitaldienst von € 4,80, mit Bezugsdatum ab 01.01.2021 von € 4,85 per m² und Monat abgestützt. Werden mehr Eigenmittel als nach diesen Bestimmungen gefordert eingesetzt und/oder der mögliche Zinssatz für die Eigenmittel nicht ausgeschöpft, kann der dadurch erzielte Effekt auf den Nettokapitaldienst durch eine Erhöhung des Annuitätenzuschusses maximal verdoppelt werden. Eine Abstützung des Kapitaldienstes unter € 4,50 erfolgt nicht. Übersteigen die tatsächlichen Herstellungskosten (ohne Grundkosten) die zulässige Obergrenze gemäß § 10 Abs. 10 und Abs. 11 dieser Richtlinie, ist die übersteigende Differenz mit Eigenmitteln zu finanzieren, sofern diese Mehrkosten

nicht begründet und bereits bei Antragsstellung mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) abgeklärt worden sind.

Projekte mit Bezugsdatum ab 01.01.2020, welche über der Kostenobergrenze liegen, werden auf einen Nettokapitaldienst von € 5,00 per m² und Monat abgestützt, es sei denn, es ist in entsiedlungsgefährdeten Gebieten zur Sicherstellung einer leistbaren Miete eine davon abweichende Regelung erforderlich. Für die Anrechnung des Grundkostenanteils ist generell die Begrenzung gemäß § 10 Abs. 12 zu beachten.

- b) Für bereits bezogene Anlagen wird die letzte Abstützungsbasis bis auf weiteres eingefroren, sofern diese bereits mehr als € 5,00 per m² und Monat beträgt, andernfalls um € 0,05 angehoben. Die Einfrierungen der LWF- und WFG-Konditionen bei verzinslichen Krediten bleiben für Mietwohnungen erhalten.

Bis auf weiteres können über Antrag der Gemeinnützigen Bauvereinigungen auch Annuitätensprünge bei unverzinslichen Krediten ausgesetzt werden, um die Mieten stabil zu halten. Dies gilt nur für Wohnanlagen, bei denen durch erhöhten Eigenmitteleinsatz der Gemeinnützigen Bauvereinigung der Annuitätenzuschuss bereits eingestellt worden ist.

Die Zuschüsse für Fixabbauer und Kaufanwartschaftswohnungen werden entsprechend der Richtlinie und den Förderungszusagen abgebaut. Im Einzelfall ist bei ungünstigen Finanzierungsbedingungen eine Verlängerung bestehender Annuitätenzuschüsse über den bisher zugesagten Zeitraum nach vorheriger Befassung des Wohnbauförderungsbeirats möglich, um abrupte Steigerungen des Mietentgelts zu verhindern.

- c) Annuitätenzuschüsse zur Senkung des Wohnungsentgelts werden für die gesamte Kreditlaufzeit gewährt. Die Auszahlung erfolgt je nach Vereinbarung halbjährlich oder jährlich im Nachhinein.
- d) Die erhaltenen Zuschüsse sind als zurückzuzahlende Kredite in der Bilanz bzw. im Jahresabschluss auszuweisen. Die Rückzahlung hat nach Tilgung von Bankkrediten in Höhe der frei werdenden Bankkreditrate abzüglich der einsetzenden erhöhten Annuität (Differenz von 0,5 % auf 3,5 % gemäß § 12 Abs. 7 lit. c) für den Neubauförderungskredit einzusetzen.
- e) Es sind mindestens Eigenmittel in Höhe von 30 % der Grundkosten und 5 % der Herstellungskosten ohne Berücksichtigung von Finanzierungsbeiträgen der Mieter bzw. Mieterinnen einzusetzen. Vom Mieter bzw. von der Mieterin kann ein Finanzierungsbeitrag bis zu € 35,00 (inklusive USt.) pro m² Nutzfläche eingehoben werden. Bei kostenloser Grundbeistellung durch eine Gemeinde erhöht sich der Eigenmitteleinsatz auf 20 % der Herstellungskosten. Ist ein begünstigt zur Verfügung gestelltes Grundstück teilweise selbst zu finanzieren, kann sich der Prozentsatz des Eigenmitteleinsatzes dementsprechend verringern.
- f) Der Zinsfuß des zu bezuschussenden Kredits darf nicht höher als 1 % über dem 6-Monats-Euribor, bei negativem Euribor nicht über dem Wert von 1 % liegen. Alternativ ist für Kredite mit laufender Tilgung die Vereinbarung eines Festzinseszinses zulässig. Es sind mindestens drei Finanzierungsangebote einzuholen.

- g) Die Eigenmittelverzinsung darf den 12-Monats-Euribor (Basismonat ist der September des Vorjahres) plus einen Aufschlag von 1 %, aber maximal 3,5 %, bei negativem Euribor den Wert von 1 %, nicht übersteigen, wobei der Grenzwert nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes einzuhalten ist. Der Tilgungsanteil für die eingesetzten Eigenmittel richtet sich nach der Abschreibungsfrist (idR. 50 Jahre; 2 %) und kann bei Projekten, welche größtenteils über Förderungen und Eigenmittel der Bauvereinigungen finanziert werden, auf 3 % erhöht werden.
- (2) Annuitätenzuschüsse werden nur für den Teil des Hypothekarkredits gewährt, der auf geförderte integrative Mietwohnungen bzw. betreute Wohnungen entfällt und den aktuellen Zinskonditionen entspricht.
- (3) Bei günstigem Zinsniveau kann die mit dem Kreditgeber vereinbarte Annuität mit einem Zinssatz von maximal 3,75 % berechnet werden, um spätere Zinsanhebungen ohne weitere Anhebung der Annuität ausgleichen zu können. Die hochgerechnete Laufzeit des Hypothekarkredits soll dadurch aber nicht weniger als 20 Jahre betragen. Ein hochgerechneter Tilgungsplan ist dem Antrag über den Annuitätenzuschuss beizulegen.
- (4) Die Zuschüsse werden nur flüssig gemacht, wenn Zahlungen in der Höhe der schuld-scheinmäßigen Annuitäten nachweislich geleistet werden.

§ 14

Rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für Kaufanwartschaftswohnungen gemeinnütziger Bauvereinigungen

- (1) Bei Mietwohnungen, bei denen die Möglichkeit zur späteren Übereignung gegeben ist, wird ein Zuschuss gemäß § 13 gewährt. Vom Mieter bzw. von der Mieterin kann ein Finanzierungsbeitrag bis zu € 400,00 pro m² Nutzfläche eingehoben werden.
- (2) Bei Übereignung von Mietwohnungen werden die laufenden Zuschüsse eingestellt. Die bis dahin gesamthaft ausbezahlten Beträge sind in 120 Monatsraten zurückzuzahlen. Bei sofortiger Zahlung des Gesamtbetrages werden 25 % nachgelassen. Dieser Nachlass kann nur von förderbaren Haushalten in Anspruch genommen werden, welche auch berechtigt sind, den Förderungskredit zu übernehmen. Der Rückzahlungsbeginn ist abhängig vom Zeitpunkt der Wohnungsübertragung und kann frühestens für das elfte Jahr, spätestens jedoch für das vierzehnte Jahr nach der Fertigstellung einer Wohnung von der Abteilung Wohnbauförderung (III d) festgesetzt werden. Bei einer Übereignung nach dem vierzehnten Jahr beginnt die Rückzahlungsfrist mit dem Monat, welcher der grundbücherlichen Eintragung folgt. Die gemeinnützigen Bauvereinigungen sind verpflichtet, bei Abschluss des Mietvertrags die Mieter bzw. die Mieterinnen über diese Bestimmung in geeigneter Form zu informieren.
- (3) Eine Übereignung an den Hauptmieter bzw. die Hauptmieterin darf nur stattfinden, wenn sich dieser bzw. diese verpflichtet, die Kaufanwartschaftswohnung nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach der Übereignung zu veräußern, sondern selbst (oder durch Eltern, Ehepartner bzw. Ehepartnerin, eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerin oder ein Kind) zu bewohnen. Sollte ein Verkauf der Wohnung stattfinden, so kann dies nur nach vorheriger gänzlicher Tilgung des Annuitätenzuschusses erfolgen. Der Wohnbauförderungskredit kann von förderbaren Personen übernommen werden, ansonsten ist er zurückzuzahlen.

- (4) Werden Kaufanwartschaftswohnungen nicht übereignet, so sind die Annuitätenzuschüsse entsprechend der Regelung für integrative Mietwohnungen gemäß § 13 dieser Richtlinie von der gemeinnützigen Bauvereinigung zurückzuzahlen.

§ 15

Wohnbauforschung

- (1) Zum Zweck der Wohnbauforschung werden Projekte unterstützt, die der Weiterentwicklung des Wohnbaus in Vorarlberg dienen. Schwerpunkte sind Pilotprojekte, bei denen die energetische, ökologische und kostenoptimierte Annäherung an künftig erwarteten Wohnbaustandard getestet wird. Ebenfalls Teil der Wohnbauforschung sollte die Erprobung der Mitbestimmung künftiger Bewohner bzw. Bewohnerinnen (Eigentümer bzw. Eigentümerin, Mieter bzw. Mieterin) von Wohnanlagen und die Implementierung sozialer Themen zur Stärkung der Identifikation der Bewohner bzw. Bewohnerinnen mit der Wohnanlage und Unterstützung eines guten Zusammenlebens sein. Je nach Themenschwerpunkt werden für die wissenschaftliche Begleitung dieser Projekte unterschiedliche Projektpartner bzw. -partnerinnen beigezogen.
- (2) Die Auswahl der Projekte erfolgt entweder durch freie Vergabe oder Ausschreibung der Landesregierung. Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt ohne Rechtsanspruch der teilnehmenden Unternehmen oder natürlichen Personen über Empfehlung des Wohnbauförderungsbeirats durch Regierungsbeschluss. Für jedes Projekt wird ein eigener Förderungsvertrag (Förderungszusage) abgeschlossen.
- (3) Die Förderung besteht entweder in einem Einmalzuschuss oder in einer Erhöhung des Neubauförderungskredits nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

III. Abschnitt

Kinderspielplätze, Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume in Wohnanlagen

§ 16

Kinderspielplätze und Gemeinschaftsflächen in Wohnanlagen

- (1) Bei Gebäuden mit mindestens vier Wohnungen werden die Kosten der Errichtung von gestalteten Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen gefördert, wenn diese den baurechtlichen Bestimmungen und der Kinderspielplatzverordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und folgende Mindestausstattung aufweisen:
- a) Sandfläche (mindestens 5 m² bei Wohnanlagen mit bis zu 15 Wohnungen und mindestens 8 m² bei Wohnanlagen mit mehr als 15 Wohnungen) mit Abdeckplane und Sonnenschutz (auch Verschattung durch Gebäude oder geeigneten Baumbestand möglich)
 - b) Sitzgelegenheit mit zwei Bänken und einem Tisch inklusive Sonnenschutz
 - c) Kleinkindspielgerät: wie z.B. Rutsche oder Schaukel oder Wippe

- d) für Wohnanlagen mit bis zu 15 Wohnungen:
zwei zusätzliche Maßnahmen aus der Tabelle im Anhang 4 „Erläuterungen zu Kinderspielflächen und Gemeinschaftsflächen“ oder zwei zusätzliche gleichwertige Maßnahmen in Abstimmung mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) und
 - e) je weitere angefangene 15 Wohnungen eine weitere zusätzliche Maßnahme
- (2) Als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss werden gewährt:

für die ersten 15 Wohnungen	€ 600,00 je Wohnung,
für jede weitere Wohnung	€ 400,00 je Wohnung,

 maximal 60 % der Kosten.
 - (3) Anerkannt werden nur die Kosten, welche eindeutig den einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden können samt Honorarrechnung für die Planung der Kinderspielflächen und Gemeinschaftsflächen. Diese Kosten sind bei den Rechnungen von der allgemeinen Freiflächen- und Gartengestaltung klar abzugrenzen und eigens auszuweisen.
 - (4) Dem Förderungsantrag, der spätestens ein Jahr nach Meldung der ersten Bauvollendung an die Baubehörde der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) eingereicht werden muss, ist zusätzlich ein Ausführungsplan (Foto) zur Dokumentation der Ausführung beizulegen.
 - (5) Bei Wohnanlagen mit mehr als 25 Wohneinheiten ist das Ergebnis der Quartiersbetrachtung zu berücksichtigen und hat eine Abstimmung mit der Gemeinde stattzufinden.
 - (6) Seit 2015 gilt als unbedingte Förderungsvoraussetzung, dass die Kinderspielflächen und Gemeinschaftsflächen im baubehördlichen Einreichplan verbindlich ausgewiesen sind und auf die Zweckwidmung dieser Flächen im Kaufvertrag eigens hingewiesen wird.
 - (7) Diese Förderungsbestimmung gilt für Wohnanlagen mit einer Baubewilligung ab Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für früher baubehördlich genehmigte Wohnanlagen gelten die Förderungsbestimmungen jener Förderungsrichtlinie, welche zum Zeitpunkt der Baubewilligung in Kraft war.
 - (8) Von dieser Förderung ausgenommen sind öffentliche Spielplätze.

§ 17

Gemeinschaftsräume in Wohnanlagen

Bei Mehrwohnhäusern mit mindestens sechs Wohnungen werden bei der Errichtung von Gemeinschaftsräumen als Erlebnisräume für Jung und Alt verlorene Zuschüsse von € 900,00 je m² Nutzfläche gewährt. Die Räume werden gefördert, wenn sie folgende Mindeststandards erfüllen:

- a) oberirdisch gelegen und barrierefrei über einen der Hauptwege in der Wohnanlage erreichbar und partiell einsehbar,

- b) optisch klar sichtbar und erkennbar,
- c) jedenfalls von außen zugänglich,
- d) eine gute funktionale Verbindung mit dem angrenzenden Außenraum,
- e) behindertengerechtes WC mit Waschbecken,
- f) beheizbar,
- g) einfache Küche mit ausreichend Steckdosen und ein Fernsehanschluss,
- h) ausreichend bequeme und flexible Möblierung (Stühle und Tische),
- i) Mindestgröße im Ausmaß einer üblichen 2-Zimmer-Wohnung mit flexibler Möglichkeit zur Abtrennung, bei Kleinwohnanlagen bis zu 12 Wohnungen, zwischen 30 m² und 40 m²,
- j) für die Bewohner jederzeit frei und kostenlos zugänglich und nutzbar und
- k) es liegt ein mit den Bewohnern, z.B. im Rahmen der Einzugsbegleitung partizipativ erstelltes Nutzungs- und Betreuungskonzept vor.

Maximal werden 80 m² gefördert. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens ein Jahr nach Meldung der Bauvollendung an die Behörde. Bei Wohnanlagen mit mehr als 25 Wohneinheiten ist das Ergebnis der Quartiersbetrachtung zu berücksichtigen und hat eine Abstimmung mit der Gemeinde stattzufinden.

IV. Abschnitt Förderungsübernahme

§ 18

Übernahme von Förderungskrediten

- (1) Unter nachstehenden Bedingungen können natürliche Personen beim Kauf oder im Zuge einer Schenkung einer geförderten Wohnung bzw. eines geförderten Eigenheims für den Eigenbedarf (Ausnahme siehe lit. c) einen noch offenen Neubauförderungskredit vom Verkäufer bzw. von der Verkäuferin oder vom Geschenkgeber bzw. von der Geschenkgeberin übernehmen:
- a) Einhaltung der personenbezogenen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 7.
 - b) Allenfalls bestehende Zahlungsrückstände müssen vor Vertragsdurchführung abgedeckt werden.
 - c) Behalten sich bei Schenkungsverträgen zwischen Eltern und Kindern bzw. Enkel (gerade Linie) die bisherigen Eigentümer das Wohnrecht vor, kann der Förderungskredit nur solange aufrecht bleiben, als das Wohnrecht tatsächlich ausgeübt wird, der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin unter den Bestimmungen der lit. a) bis lit. b) Eigenbedarf ausübt oder das geförderte Objekt entsprechend den Bestimmungen gemäß § 11 der Neubauförderungsrichtlinie 2018/2019 für den privaten Wohnbau vermietet wird. Gegenüber dem Land ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben. Auch wenn in diesen Schenkungsverträgen keine Schuldübernahme vereinbart ist, haben der/die

grundbücherliche(n) Übernehmer jedenfalls eine Schuldbetrittserklärung zum Förderungskredit abzugeben.

- (2) Wird im Zuge einer Scheidung eine im gemeinsamen Eigentum stehende Wohnung bzw. ein Eigenheim an einen Partner übertragen und bewohnt der neue Alleineigentümer das geförderte Objekt weiterhin, werden keine personenbezogenen Förderungsvoraussetzungen geprüft. Beim Verkauf an Dritte ist Abs. 1 zu beachten. Einem Antrag auf Entlassung aus der Haftung als Personalschuldner jenes Partners, der sein Eigentum abgibt, kann nur dann entsprochen werden, wenn keine Zahlungsrückstände bestehen und die weitere Nutzung des geförderten Objekts durch den verbleibenden Personalschuldner gegeben ist.
- (3) Nach einer Verlassenschaft kann ein Neubauförderungskredit nach den Bestimmungen des Abs. 1 aufrecht bleiben, wenn zumindest ein Erbnehmer das geförderte Objekt für den Eigenbedarf verwendet, andernfalls ist der Kredit gemäß § 19 binnen sechs Monaten abzudecken. Hat der Erbnehmer das geförderte Objekt bereits bisher bewohnt, wird von der Prüfung der personenbezogenen Förderungsvoraussetzungen abgesehen.
- (4) Wird eine geförderte Wohnung oder ein gefördertes Eigenheim im Rahmen einer (Zwangs-)Versteigerung für den Eigenbedarf übernommen, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ein Förderungskredit ebenfalls übernommen werden, sofern das gesamte aushaftende Kreditvolumen im Meistbot Deckung findet. Diese Schuldübernahme muss im Rahmen der gerichtlichen Versteigerung angemeldet werden, andernfalls der Kredit über das Meistbot vom Gericht abgedeckt wird.
Unmittelbar nach erfolgter Ersteigerung ist die Hypo Vorarlberg Bank AG, welche für das Land alle Förderungskredite betreut, vom Ersteher bzw. von der Ersteherin der Liegenschaft über die beabsichtigte Übernahme des Förderungskredits zu informieren.
- (5) Förderungskredite mit einem aushaftenden Saldo von weniger als € 4.000,00 können nur bei Verlassenschaften, nicht aber vertraglich oder im Rahmen einer Versteigerung übernommen werden.

Bei allen Sachverhalten wird dringend empfohlen, die formalen Voraussetzungen für die Übernahme bestehender Förderungskredite vor Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) beim Amt der Landesregierung abzuklären.

V. Abschnitt

Kündigungsbestimmungen

§ 19

Kündigung von Förderungskrediten

- (1) Förderungskredite werden gekündigt und binnen sechs Monaten zur Abdeckung vorgeschrieben, wenn der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin

- a) nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist ohne Vorliegen wichtiger Gründe seinen sonstigen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag bzw. der Förderungszusage und allfällig ergänzenden Vertragsvereinbarungen nicht nachkommt oder
- b) den Förderungskredit nicht bestimmungsgemäß verwendet oder
- c) die Erhaltung des geförderten Wohnraums unterlässt oder
- d) ohne Zustimmung der Landesregierung den geförderten Wohnraum zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet, vereinigt oder trennt, am geförderten Wohnraum erhebliche wertmindernde Änderungen vornimmt oder zulässt oder
- e) die zur Benützung durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin bestimmte Wohnung weder von diesem bzw. von ihr, noch vom Ehegatten bzw. der Ehegattin, vom eingetragenen Partner bzw. der eingetragenen Partnerin oder von Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs verwendet wird, es sei denn, der Wohnungsinhaber bzw. die Wohnungsinhaberin ist wegen Krankheit, zu Kur- oder Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen vorübergehend für maximal drei Jahre abwesend oder
- f) der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder ein Mieter bzw. eine Mieterin seine bzw. ihre Rechte an der bisher von ihm bzw. von ihr ständig benützten Wohnung nicht aufgibt oder
- g) der geförderte Wohnraum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der vollständigen Meldung der Vollendung des Bauvorhabens zur baubehördlichen Schlussüberprüfung bezogen wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Erstreckung dieser Frist möglich.

Von einer Kündigung gemäß lit. e) kann abgesehen werden, wenn aus objektiv nachvollziehbaren Gründen die für den Eigenbedarf geförderte Wohnung bzw. das Eigenheim für den eigenen Wohnbedarf zeitlich befristet nicht mehr geeignet ist und mit einem anderen Haushalt in derselben Situation ein Vertrag über die gegenseitige befristete Nutzungsüberlassung geschlossen wird. Solche Sachverhalte sind vor Vertragsabschluss mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) abzuklären.

Ebenfalls kann von einer Kündigung gemäß lit. e) abgesehen werden, wenn sich der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin verpflichtet, das bisher für den Eigenbedarf geförderte Eigenheim bzw. die für den Eigenbedarf geförderte Wohnung gemäß den Bestimmungen des § 11 der Neubauförderungsrichtlinie 2020/2021 für den privaten Wohnbau während der restlichen Laufzeit des Förderungskredits zu vermieten.

- (2) Förderungskredite werden mit sofortiger Wirkung gekündigt oder fällig gestellt, wenn eine rückständige Leistung (Zahlungsverzug) seit mindestens sechs Wochen fällig ist

und unter Androhung des Terminverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen bereits erfolglos gemahnt worden ist.

- (3) Förderungskredite werden ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig gestellt und zurückgefordert, wenn
- a) hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft oder eines Teils derselben die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung bewilligt wird oder
 - b) über das Vermögen des Kreditnehmers bzw. der Kreditnehmerin der Konkurs oder das Sanierungsverfahren eröffnet wird oder
 - c) sie aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurden.
- (4) Für Einmalzuschüsse gelten die Ausführungen in den Absätzen 1 bis 3 sinngemäß. Einmalzuschüsse werden zurückgefordert, wenn binnen fünf Jahren ab Auszahlung ein Kündigungstatbestand eintritt, wobei der Förderungsbetrag um jedes Jahr, in dem eine förderungskonforme Verwendung des geförderten Objekts gegeben war, um 20 % abgeschrieben wird. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde. In diesem Fall wird der gesamte Förderungsbetrag samt marktüblichen Zinsen zurückgefordert.

VI. Abschnitt

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

§ 20

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

- (1) Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an
- a) die zuständigen Organe des Landes,
 - b) die zuständigen Organe des Bundes,
 - c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
 - d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

- (2) Name und Adresse des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 der DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.
- (3) Name und Adresse des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.
- (4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl.Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl.Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- (5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

Bregenz, am 06.11.2019
Für die Vorarlberger Landesregierung
Landesrat Mag. Marco Tittler

Anhang 1: Erläuterungen zu den ökologischen Muss-Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 4:

a) Folgende Baustoffe, Dämmstoffe und Bauelemente müssen HFKW-frei sein.

- Dach-, Wand- und Bodendämmung
- Befestigung und Abdichtung der Fenster und Türen
- Elektro- und Sanitärinstallationen
- gedämmte Fensterrahmen und Rahmendämmung

b) Rohre in Gebäuden, Folien, Abdichtungsbahnen, Fußbodenbeläge und Tapeten müssen PVC-frei sein.

Die Maßnahme gilt als erfüllt, wenn folgende Bauprodukte des Gebäudes PVC-frei (chlorfrei) sind:

- Wäscheabwurfrohre
- Zentralstaubsaugerverrohrungen
- Ummantelungen von Rohrdämmungen
- Dunstabzugsrohre
- alle Komponenten des Dachentwässerungssystems z.B. Folien und Wasserabdichtungsbahnen, Rohre
- Bodenbeläge, Unterlagen oder Beschichtungen wie z.B. Kork-Verbindungsplatten oder Schwerrücken von Teppichbodenbelägen, Terrassenböden etc.

c) Holz muss aus nachhaltiger Gewinnung stammen.

Die Maßnahme gilt als erfüllt, wenn alle für den Bau des Hauses erforderlichen Hölzer (inklusive Fenster, Fußböden, Türen, Terrassenböden) aus EU-Europa oder der Schweiz kommen und dies im Zweifelsfalle auch nachgewiesen werden kann, z.B. mit einem „Holz-von-hier“-Zertifikat oder gleichwertig. Für außereuropäisches Holz ist ein Nachweis über ein 100 %-FSC-COC-Zertifikat oder ein 100 %-PEFC-COC-Zertifikat zu erbringen, für Fensterholz genügt auch ein SFI-Zertifikat.

d) Verputz mit maximal 6 % Kunststoffanteil und zementgebundene Kleber.

Die Maßnahme gilt als erfüllt, wenn

- der Kunststoffanteil in allen Putzen maximal 6 Masseprozent beträgt und
- zementgebundene Kleber verwendet wurden.

Sockelputze und der Kunststoffanteil von Putzgeweben sind ausgenommen.

Nachweise für die ökologischen Muss-Maßnahmen:

- Dokumentation der verwendeten Materialien, z.B. mittels Bauprodukte-Nachweisformular (www.baubook.at/vlbg im Register "FAQ & Download" --> "Allgemeine Formulare").

Anhang 2: Erläuterungen zum Energiespar- und OI3-Bonus gemäß § 11 Abs. 2 lit. a):

Dieser Zuschlag ergibt sich aus der Verbesserung der Grenzwerte am Gebäudestandort für den Referenz-Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,SK}$), den Primärenergiebedarf, die Kohlendioxidemissionen und den $OI3_{BG0, BGF}$ -Index (Bilanzgrenze 0), wie folgt:

Referenz-Heizwärmebedarf in kWh/(m ² ,a)		Primärenergiebedarf in kWh/(m ² ,a)		CO ₂ -Emissionen in kg/(m ² ,a)		OI3 _{BG0, BGF} -Index Punkte	
Wert	Zuschlag in €	Wert	Zuschlag in €	Wert	Zuschlag in €	Wert	Zuschlag in €
≤ 20,0	200,00	≤ 46,0	120,00	≤ 5,0	200,00	≤ 45,0	170,00
≤ 21,0	180,00	≤ 48,0	110,00	≤ 6,0	170,00	≤ 50,0	155,00
≤ 22,0	160,00	≤ 50,0	100,00	≤ 7,0	140,00	≤ 55,0	140,00
≤ 23,0	140,00	≤ 52,0	90,00	≤ 8,0	110,00	≤ 60,0	125,00
≤ 24,0	120,00	≤ 54,0	85,00	≤ 9,0	80,00	≤ 65,0	110,00
≤ 25,0	100,00	≤ 56,0	80,00	≤ 10,0	60,00	≤ 70,0	95,00
≤ 26,0	80,00	≤ 58,0	75,00	≤ 11,0	40,00	≤ 75,0	80,00
≤ 27,0	60,00	≤ 60,0	70,00	≤ 12,0	20,00	≤ 80,0	70,00
≤ 28,0	50,00	≤ 62,0	65,00	≤ 13,0	10,00	≤ 85,0	60,00
≤ 29,0	40,00	≤ 64,0	60,00			≤ 90,0	50,00
≤ 30,0	30,00	≤ 66,0	55,00			≤ 95,0	40,00
≤ 31,0	20,00	≤ 68,0	50,00			≤ 100,0	30,00
≤ 32,0	10,00	≤ 70,0	45,00			≤ 105,0	20,00
		≤ 72,0	40,00			≤ 110,0	10,00
		≤ 74,0	35,00				
		≤ 76,0	30,00				
		≤ 78,0	25,00				
		≤ 80,0	20,00				
		≤ 82,0	15,00				
		≤ 84,0	10,00				

Anhang 3: Erläuterungen zum barrierefreien Bauen gemäß § 11 Abs. 2 lit. c):

Die Maßnahme gilt als erfüllt, wenn:

1. der Zugang zur Wohnung stufenlos und schwellenfrei (maximal 3 cm) ist und allfällige Rampen eine Steigung von max. 10 % aufweisen. Allenfalls gesetzlich vorgeschriebene strengere Auflagen sind jedenfalls einzuhalten.
2. Türen (mit Ausnahme Abstellraumtüren) und Durchgänge eine lichte Durchgangsbreite von 80 cm aufweisen.
3. die Nasszelle (WC und bodengleiche Dusche oder Bad) einen unverbauten Wendekreis von 1,5 m Durchmesser aufweist. Die barrierefreien Nasszellen müssen voll funktionsfähig ausgestattet und fertiggestellt sein.

Folgende Zugeständnisse werden im Hinblick auf die Erreichung des Wendekreises von 1,5 m Durchmesser in der Nasszelle gemacht:

- bei einer bodengleichen Dusche darf eine leicht entfernbar Duschtrennwand in den Wendekreis ragen.
- Waschmaschinen werden nicht berücksichtigt, weil sie leicht entfernt werden können.
- in Nasszellen, die mit einer Dusche und einer Wanne ausgestattet sind, darf auch die Wanne in den Wendekreis ragen, wenn sie leicht entfernbar gestaltet ist.
- eine Trennwand zwischen Nasszelle und WC wird akzeptiert, wenn diese in Leichtbauweise ausgeführt wird, keine Leitungen enthält, und der Boden unterhalb durchgehend verlegt wurde.
- nach innen öffnende Türen sind zugelassen, wenn sie durch einfaches Wenden des Rahmens durch Verwendung von Stockrahmentüren nach außen öffnend umgestaltet werden können.
- ein Waschbecken kann unterfahrbar ausgeführt werden (max. Tiefe 20 cm).
- werden Bad und das WC baulich nicht nebeneinander ausgeführt, haben Bad und WC den Wendekreis vorzuweisen. Es ist aber zulässig, dass das separate WC den Wendekreis erst nach Entfernen einer Leichtbauwand vorweist.
- genauso ist es zulässig ein barrierefreies WC dadurch anzubieten, dass für den Ernstfall eine Nachrüstung eines WCs im Bad vorbereitet wird. Das Bad muss nach der Nachrüstung den Wendekreis von 1,5 m Durchmesser aufweisen.

Anhang 4: Erläuterungen zu Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen gemäß § 16

Mussmaßnahmen	Beschreibung
Sandfläche	Mind. 5 m ² bzw. ab 16 Wohnungen 8 m ² , Abdeckplane, Sonnenschutz (auch Verschattung durch Gebäude oder geeigneten Baumbestand möglich)
Sitzgelegenheit mit zwei Bänken und einem Tisch inklusive Sonnenschutz	
Kleinkindspielgeräte	Rutsche oder Schaukel oder Wippe
Wahlmaßnahmen	Beschreibung
Kommunikation und Naherholung	
Bauliche Überdachung des Sitzbereiches	
Holzpodest bzw. -liege	
Einbindung eines vorhandenen Gemeinschaftsraums	Generelle Öffnung eines vorhandenen Gemeinschaftsraums, damit dessen Infrastruktur (WC) jederzeit von spielenden Kindern mitgenutzt werden kann
Naturnahe Gestaltung	
Geländemodellierungen und/oder Trockensteinmauern mit integrierter Hangrutsche	Naturnahe Raumgliederung, Hügelstrukturen, keine steilen Böschungen ohne Gebrauchswert
Solitäre Anwuchsbepflanzungen mit Vogelhaus oder Insektenhotel. Keine Hecken, die als Einfriedung bzw. Sichtschutz oder zur Abgrenzung der Privatgärten dienen.	Gehölzinseln, Buschwerk, Obstbäume, Beerensträucher udgl. mit einem Spiel- und Gebrauchswert; keine standortuntypische Bepflanzung
Gemüse- und Kräuteraanbau	
Flächen für Gemüse- und Kräuter(hoch)beete	Mindestens 1 m ² je TOP
Kinderspielmöglichkeiten	
Spielhaus mit einer Grundausstattung an Spielgeräten	Verstaumöglichkeit für Spielgeräte wie Sandspielsachen, Federball, Dartscheibe, Jonglierbälle udgl. Kann alternativ auch in ebenerdigen frei zugänglichen Abstell- bzw. Fahrradräumen erfolgen
Wasserentnahmestelle in unmittelbarer Nähe des Sandkastens	Drucktaster oder Schwengelpumpe
Balancierparcours und/oder Klettermöglichkeit	Balkenweg, Steinreihen, Stämme, Kletterwand, Kletterbau, Steinblock, Federbalken, Wipp-Plattform udgl.

Bodentrampolin	
Slackline oder Hängematte oder Ballspielnetz	
Nestschaukel	
Beispielbare befestigte Flächen	Sicher beispielbare (Rund)Wege und Plätze im Ausmaß von mind. 30 m ² ; keine Anrechnung von PKW-Stell- und Wendeflächen
Potentialfläche	Im Einreichplan ausgewiesen, mindestens 20 m ² ohne zugeordneten konkreten Verwendungszweck für freie Entwicklungsmöglichkeit der BewohnerInnen
Mitsprache und Beteiligung	
Beschluss einer kinder- und nutzungsfreundlichen Haus- und Bewirtschaftungsordnung für Gemeinschaftsflächen	Mitsprache und Beteiligung/Mitgestaltung der BewohnerInnen aller Altersklassen mit allfälliger externer Begleitung und Kopie des Beschlusses

In Absprache mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIId) können auch andere gleichwertige Maßnahmen umgesetzt werden, welche nicht in dieser Tabelle angeführt sind. Diese Tabelle wird im Internet durch die als gleichwertig anerkannten Maßnahmen laufend erweitert.